

Votum



PR

Johanna Hey
ist Direktorin des Instituts
für Steuerrecht an der
Universität zu Köln.

Belag und Frühstück

Steuervereinfachung ist von der Agenda gestrichen. Das ist besonders ärgerlich in den Niederungen des steuerlichen Alltags, namentlich dem Massenfallrecht der Lohnsteuer. 90 Prozent aller Erwerbstätigen sind nicht selbstständig beschäftigt. Die Lohnsteuer steht für rund 70 Prozent des gesamten Einkommensteueraufkommens und spült alljährlich über 200 Milliarden Euro in die Staatskasse. Sie tut dies relativ geräuschlos, auch weil sich der Staat der Hilfe der Arbeitgeber bedient.

Dabei ist das Lohnsteuerrecht hochkomplex. Zwar gibt es ein Geflecht von Normen, die den Vollzug vereinfachen sollen, insbesondere dort, wo der Arbeitnehmer sogenannte geldwerte Vorteile erhält. Da gibt es Steuerbefreiungen für die private Nutzung von betrieblichen Telefonen, Computern und Ladevorrichtungen. Betriebsveranstaltungen - Weihnachten steht vor der Tür! - sind Arbeitslohn, aber nur steuerpflichtig, wenn der Vorteil 110 Euro übersteigt. Das Gesetz kennt diverse Pauschalversteuermöglichkeiten.

Und trotzdem bedarf es immer wieder der Klärung durch den Bundesfinanzhof. Da erreichte den VI. Senat jüngst die Frage, ob trockene (Rosinen!)-Brötchen inklusive Heißgetränk steuerpflichtiges Frühstück sind oder bloße nicht steuerbare Annehmlichkeit. Artig philosophierte der Senat, zu einem Frühstück gehöre nach der (deutschen) Verkehrsanschauung Aufstrich/Belag. Er konnte nicht anders, die Frage war tatbestandsrelevant. Und es gibt dergleichen kleinteilige Entscheidungen zuhauf. Helfen könnte und müsste der Gesetzgeber. Was würde passieren, wenn derartige Wohltaten in großem Stil von der Lohnsteuer ausgenommen wären? Zwar gibt es schon heute Freibeträge und Pauschalierungsmöglichkeiten, sie aber erfordern aufwendige Aufzeichnungen und komplexe Abgrenzungen. Im Lohnsteuerrecht steckt erhebliches Vereinfachungspotenzial. Wäre es nicht aller Mühe wert, sich dieses Feldes einmal anzunehmen?

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

EU-Richtlinie

Hin zur Sanierungskultur

Die Rolle des künftigen Restrukturierungsbeauftragten ist umstritten.

Heike Anger Berlin

Der Charme von Öffnungsklauseln besteht darin, dass der nationale Gesetzgeber Spielräume bei der Umsetzung von EU-Richtlinien erhält.

Beim neu zu schaffenden Sanierungsverfahren für Unternehmen in der Krise hat nun das Ringen begonnen, wie die Brüsseler Vorgaben hierzulande konkret ausgestaltet werden sollten. So fordert der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dass die „Restrukturierungswerkzeuge“ so gestaltet sein müssten, dass sie nicht zur Insolvenzverschleppung missbraucht werden könnten. Unternehmen dürften nur unter strengen Voraussetzungen Zugang zu einem Sanierungsverfahren haben, das Management sei durch eine staatlich bestellte Person zu überwachen.

Gleich drei verschiedene Gesetzespakete schnürt das Bundesjustizministerium derzeit, um die gesamte EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz in nationales Recht umzusetzen. „Wir haben eine Menge Stoff zu bewältigen“, gab der zuständige Referatsleiter Alexander Bornemann zu. „Wir müssen uns beeilen.“

In das erste Paket sollen demnach die EU-Vorgaben zum Entschuldungsrecht gepackt werden. Das zweite Paket umfasst den neu zu schaffenden präventiven Restrukturierungsrahmen und die ohnehin anstehende Fortentwicklung des „Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG). Mit einem dritten Paket soll ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter geschaffen werden.

Schon jetzt sorgt beim neuen Sanierungsverfahren die Rolle des künftigen „Restrukturierungsbeauftragten“ für Debatten. Laut Richtlinie wird der Beauftragte von einem Gericht oder einer Behörde bestellt. Er soll den Schuldner oder die Gläubiger unterstützen, wenn ein Restrukturierungsplan ausgearbeitet wird. Er überwacht den Schuldner und kann auch die teilweise Kontrolle über die Vermögenswerte oder Geschäfte des Schuldners während der Verhandlungen übernehmen.

„Er kann und muss Mediator, Supervisor und auch eingeschränkt Ver-



Statue vor dem EU-Parlament:
Der nationale Gesetzgeber hat Spielräume bei der Umsetzung von EU-Richtlinien.

walter sein“, sagt Lucas Flöther, Sprecher des Gravenbrucher Kreises, in dem Deutschlands führende Insolvenzverwalter und Sanierungsexperten zusammengeschlossen sind. Laut Flöther, der gerade eine umfangreiche Einführung zur Richtlinie herausgegeben hat, sind hier insbesondere „kommunikative Fähigkeiten sowie Vertrauen bei allen beteiligten Stakeholdern“ gefragt. „Grundsätzlich kann jeder Insolvenzverwalter bestellt werden, wobei nicht jeder Insolvenzverwalter geeignet sein wird“, betont Flöther.

Der Verband Insolvenzverwalter Deutschlands (VID) hat ein Eckpunktepapier zur Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie vorgelegt. Demnach soll der Beauftragte ähnlich wie ein Insolvenzverwalter als unabhängiger und sachkundiger Vertreter der Gläubigerinteressen auftreten. „Hier entsteht eine Erweiterung unseres Aufgabenspektrums hin zur Vermeidung von Insolvenzen“, erklärte der VID-Vorsitzende Christoph Niering.

”

Der Beauftragte kann und muss **Mediator, Supervisor und auch eingeschränkt Verwalter sein.**

Lucas Flöther
Sprecher des
Gravenbrucher Kreises

Doch auch die Berater haben das neue Betätigungsfeld bereits ins Visier genommen. In einem Positionspapier des Bundesverbands Deutscher Unternehmensberater (BDU) heißt es, der Beauftragte müsse ein „erfahrener Restrukturierer oder auch Turnaround-Manager“ sein. Weiter heißt es: „Die Übernahme der Funktion des Restrukturierungsbeauftragten schließt eine spätere Tätigkeit als Sach- oder Insolvenzverwalter aus, um nicht falsche Anreize zu setzen, das Verfahren in ein Insolvenzverfahren überzuleiten.“

Der Sprecher des Gravenbrucher Kreises sieht das freilich anders. Eine spätere Tätigkeit des Beauftragten als Insolvenzverwalter biete „positive Synergieeffekte“, da er das Unternehmen in Schieflage bereits kenne und im besten Fall hohes Vertrauen etwa bei den Gläubigern genieße.

Das Bundesjustizministerium versichert, Instrumente zu planen, die sicherstellen, dass das Verfahren „transparent vonstattengeht“.

Steuerthema der Woche

Fristverlängerung für Registrierkassen

Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mithilfe einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen - wie etwa Gastronomiebetriebe, Friseure, Fleischer oder Bäckereien -, können aufatmen. Denn das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Anwendern von Registrierkassen Aufschub für die gesetzlich geforderte Aufrüstung der Kassen gewährt. Dies geht aus einem aktuellen BMF-Schreiben hervor.

Laut Gesetz müssen ab dem 1. Januar 2020 alle elektronischen Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion (al-

so auch Registrierkassen) durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt sein. Dies soll eine Manipulation von Umsätzen unmöglich machen. In Deutschland dürften Millionen von Registrierkassen betroffen sein. Gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen führen die neuen Anforderungen zu einem erhöhten Beratungs- und Umstellungsbedarf.

Das praktische Problem jedoch ist, dass es bislang lediglich erste Prototypen der technischen Sicherheitseinrichtung gibt, deren Zertifizierungs-

verfahren voraussichtlich erst Ende 2019 abgeschlossen ist. Dies bedeutet, dass eine flächendeckende Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für die Betriebe und deren Berater zeitlich gar nicht machbar ist.

Nach der Nichtbestandsregelung des BMF werden es die Finanzämter nicht beanstanden, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Damit wird eine Rechtsunsicherheit für die Unternehmen beseitigt.



Sixten Abeling ist verantwortlicher Redakteur für Steuerrecht.
www.der-betrieb.de